

**Bestattungs-  
und  
Friedhofreglement der  
Einwohnergemeinde  
Liesberg**

**2003**



Gestützt auf §13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 erlässt die Einwohnergemeinde Liesberg folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

**Der Friedhof von Liesberg soll jedem Einwohner  
der Gemeinde eine seinem Wunsch entsprechende, letzte Ruhestätte bieten.**

### **Anmerkung**

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die gleichzeitige Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet.

## **A Allgemeine Bedingungen**

### **§ 1 Zweck**

Das Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung der Friedhofanlage.

### **§ 2 Zuständigkeit und Aufsicht**

- 1) Das Bestattungswesen sowie die Benützung und der Unterhalt der Friedhofanlage unterstehen dem Gemeinderat.
- 2) Die unmittelbare Aufsicht übt der zuständige Ressortchef aus.
- 3) Der Gemeinderat bestimmt jene Personen oder Unternehmen, welche für die Bestattungen sowie den Unterhalt der Friedhofanlage sorgen und legt die Entschädigung fest. Die Aufgaben sind in entsprechenden Pflichtenheften festzulegen.
- 4) Der Gemeinderat ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements und seinen Ausführungsbestimmungen zu bewilligen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften des Gesetzes über das Begräbniswesen.
- 5) Über Vorkommnisse oder zu treffende Massnahmen, worüber in diesem Reglement keine Bestimmungen enthalten sind, entscheidet der Gemeinderat.

### **§ 3 Gebühren**

Die Gebühren sind in der Gebührenverordnung festgelegt. Diese wird vom Gemeinderat aufgestellt.

## **B Bestattungswesen**

### **§ 4 Meldepflicht**

- 1) Jeder Todesfall in der Gemeinde ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung und dem Zivilstandesamt Laufen, unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins, zu melden.
- 2) Leichenfunde sind unverzüglich der Polizei oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

### **§ 5 Anordnung für die Bestattung**

- 1) Die Trauerfamilie teilt - nach allfälliger Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt - der Gemeindeverwaltung den gewünschten Zeitpunkt für die Bestattung mit.
- 2) Die Gemeindeverwaltung benachrichtigt das mit der Bestattung beauftragte Gemeindepersonal.
- 3) Sofern von den Angehörigen keine Einwendungen dagegen erhoben werden, veranlasst die Gemeindeverwaltung die amtliche Bekanntmachung an den öffentlichen Anschlagstellen und in den interessierten Zeitungen.
- 4) Zwischen dem eingetretenen Tod und der Bestattung muss eine Mindestdauer von 48 Stunden eingehalten werden.
- 5) Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben sich die Angehörigen persönlich mit dem dortigen Amt in Verbindung zu setzen. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

### **§ 6 Wahl der Grabart**

- 1) Die Erdbestattungen müssen auf dem Friedhof erfolgen.
- 2) Das Aufbewahren der Urne ausserhalb des Friedhofes ist gestattet; eine Grabstätte darf indessen nicht errichtet werden.
- 3) Bei der Anmeldung eines Todesfalls muss die Wahl der Grabart getroffen werden.
- 4) Jede volljährige und urteilsfähige Person kann bei der Gemeindeverwaltung eine Erklärung über die Art ihrer Bestattung gemäss § 16 hinterlegen.
- 5) Liegt keine schriftliche Anordnung vor, entscheiden die nächsten Angehörigen über die Art der Bestattung.
- 6) Liegt keine Anordnung vor und hat der Verstorbene keine Angehörigen, entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 7 Einsargung, Särge, Urnen**

- 1) Die Besorgung der Urne und des Sarges, dessen Ausstattung und die Einsargung ist Sache der Angehörigen.
- 2) Särge müssen aus leicht verweslichem Holz hergestellt werden.
- 3) Bei Erdbestattung sind die Särge mit mindestens vier Traggriffen zu versehen; bei Kremation müssen die Särge keine Traggriffe haben.
- 4) Bei Urnen-Erdbestattungen sind nur Urnen aus Holz oder Ton zugelassen.

## **§ 8 Aufbahrung**

- 1) In Liesberg können keine Aufbahrungen durchgeführt werden, da kein geeigneter Raum zur Verfügung steht. Auf Wunsch und Kosten der Angehörigen kann die Leiche in der Aufbahrungshalle im Kantonsspital Laufen aufgebahrt werden.
- 2) Der Transport der Leiche oder der Urne muss vor der festgelegten Bestattungszeit durchgeführt sein. Verantwortlich hierfür sind die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsunternehmen.

## **§ 9 Bestattungszeiten**

- 1) Erdbestattungen erfolgen von Dienstag bis Freitag und Urnenbestattungen von Montag bis Freitag zwischen 9.00 - 11.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr.
- 2) An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen. In begründeten Fällen kann an Samstagen eine Ausnahmegewilligung vom Gemeinderat erteilt werden.

## **§ 10 Bestattungsfeier und Abdankung**

- 1) Die Gestaltung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen jedoch dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen. Für die Abdankungsfeier ist für die Angehörigen der drei Landeskirchen deren Ordnung massgebend.
- 2) Die Benützung der Pfarrkirche für die Abdankungsfeier durch nichtkatholische Pfarrer oder andere Personen erfordert die Einwilligung des katholischen Pfarramtes beziehungsweise des Kirchengemeinderates.
- 3) Der Gemeinderat kann eine besondere Bestattungsordnung erlassen.

## **§ 11 Recht auf Bestattung**

Auf dem Friedhof Liesberg werden alle Verstorbene - ohne Rücksicht auf Herkunft und Religion - bestattet.

## **§ 12 Unentgeltliche Bestattung**

- 1) Verstorbene, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten.
- 2) Auswärts Verstorbene, die Ihren Wohnsitz längere Zeit (mindestens 10 Jahre) in der Gemeinde vor Ihrem Übertritt in ein Spital, Altersheim, Pflegeheim, Anstalt etc. hatten.
- 3) Die unentgeltliche Bestattung schliesst folgendes ein:
  - a) Die amtliche Bekanntmachung
  - b) Den Transport des Verstorbenen vom Trauerhaus auf den Friedhof, in die Leichenhalle oder in das Krematorium (Rücktransport gehen zu Lasten der Angehörigen) ;
  - c) Die Kremation des Verstorbenen
  - d) Die Überlassung eines Grabes
  - e) Die Beisetzung des Verstorbenen
  - f) Das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes (bei Sarg- und Urnenbestattungen)
  - g) Die ordentlichen Verrichtungen des mit der Bestattung beauftragten Gemeindepersonals
  - h) Ein provisorisches Namensschild
- 4) Die Anstellung und Entschädigung von Begleitpersonen (Träger) gehen zu Lasten der Angehörigen.

## **§ 13 Bestattung gegen Entgelt**

- 1) Verstorbene, die ihren gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde hatten (ausgenommen § 12 Absatz 2), können in Liesberg gegen Entgelt bestattet werden, wenn sie im Gemeindebann Liesberg verstorben sind oder tot aufgefunden wurden oder zum Zeitpunkt des Todes:
  - a) in Liesberg enge Familienangehörige hatten
  - b) eine enge Beziehung zur Gemeinde hatten
  - c) über das Liesberger Bürgerrecht verfügten
  - d) von einem Liesberger Bürger abstammtenDer Gemeinderat entscheidet über ein entsprechendes Gesuch

- 2) Die zu zahlenden Gebühren sind in der Gebührenverordnung aufgeführt. Über eine Reduktion oder Erlass dieser Gebühren in besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 14 Stille Bestattung**

Stille Bestattungen im engen Kreise sind möglich. Notwendig ist die Absprache mit der Gemeindeverwaltung und eventuell mit dem Pfarramt.

## § 15 Kremation

- 1) Für die Kremation gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.
- 2) Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich.
- 3) Die Urne ist von den Angehörigen im Krematorium abzuholen.

## C Grabstätte

### § 16 Grabtypen

- 1) Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:
  - a) Reihengräber für Erdbestattungen im Sarg
    - Zweitbelegung mit einer Urne
  - b) Reihengräber für Urnenbeisetzung mit Grabstein
    - Zweitbelegung mit einer Urne
  - c) Reihengräber für Urnenbeisetzung mit Grabplatte (pflegeleicht)
  - d) Gemeinschaftsgrab (pflegeleicht / Namenseintrag möglich)
  - e) Reihengräber für Erdbestattung im Sarg oder in Urne für Kinder
- 2) Die Beisetzung der Verstorbenen in Reihengräber hat in fortlaufender Reihenfolge zu erfolgen. Reservationen von Gräbern sind nicht möglich.

### § 17 Ausmass der Gräber

- 1) Folgende Ausmasse der Gräber gelten:

		Länge	Breite	Tiefe
Sarg-Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab 10 Jahren	cm	180	80	160
Kinder unter 10 Jahren	cm	120	80	120
Urnen-Reihengräber	cm	60	45	50

- 2) Es dürfen keine Grabeinfassungen erstellt werden.
- 3) Auf den Wegen und zwischen den Gräbern werden von der Gemeinde Steinplatten verlegt.

### § 18 Gemeinschaftsgrab

- 1) Unter der Bezeichnung „Gemeinschaftsgrab“ besteht eine Beisetzungsstätte für die Asche ohne Urne.

- 2) Gestaltung und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabs ist Sache der Einwohnergemeinde.
- 3) Individuelle Grabmäler und Bepflanzungen sind nicht zugelassen. Kleiner Blumenschmuck und Kerzen können an einem von der Einwohnergemeinde zugewiesenen Platz hingestellt werden.

### **§ 19 Urnengräber mit Grabplatte**

- 1) Gestaltung und Unterhalt der Reihengräber für Urnenbeisetzung mit Grabplatte ist Sache der Einwohnergemeinde.
- 2) Individuelle Grabmäler und Bepflanzungen sind nicht zugelassen. Blumenschmuck in Einsteckvasen und Kerzen können platziert werden.

### **§ 20 Zweitbelegung**

- 1) Pro Reihengrab (nur bei Erd- und Urnenbestattung mit Grabstein) ist die zusätzliche Beisetzung einer Urne gestattet, sofern die erste Belegung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.
- 2) Bei turnusgemässer Aufhebung der Grabstätten besteht jedoch für diese Urne kein Anrecht auf eine erneute Beisetzung.
- 3) In Urnen-Reihengräber mit Grabplatte ist keine Zweitbelegung möglich.
- 4) Nur bei Erdbestattungsgräber kann eine zusätzliche Grabplatte auf der Grabstätte platziert werden.
- 5) Die Urnenbeisetzung einer nicht verwandten Person bedarf der Einwilligung der Angehörigen oder der schriftlichen Erklärung der bereits bestatteten und der beisetzenden Person.

### **§ 21 Ruhezeit der Grabstätten**

- 1) Die Grabesruhe beträgt in der Regel mindestens 20 Jahre.
- 2) Ein Grab kann nicht vor der offiziellen Räumung aufgehoben werden.
- 3) Müssen bei Ablauf eines Turnus Gebeine oder Aschen aus Gräbern entfernt werden, so sind sie in dem Gemeinschaftsgrab beizusetzen.

### **§ 22 Beisetzung von Kindern**

Kinder bis zu 10 Jahren können auf der von der Gemeinde bestimmten Ruhestätte beigesetzt werden.

## **§ 23 Exhumierung**

- 1) Die Gräber dürfen während der Belegungsdauer nicht geöffnet werden.
- 2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Ausnahmen.

## **§ 24 Verstreuen der Asche**

Das Verstreuen der Urnenasche innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet.

## **§ 25 Räumung der Grabfelder**

- 1) Nach Ablauf der Ruhezeit fordert die Einwohnergemeinde die Angehörigen - sofern bekannt - auf, die Gräber innert einer gesetzten Frist zu räumen.
- 2) Es erfolgt eine Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde.
- 3) Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde geräumt. Entschädigungsansprüche für Grabsteine, Pflanzen usw. bestehen nicht.
- 4) Auf die Herausgabe von Urnen besteht kein Anspruch.
- 5) Künstlerische oder historisch wertvolle Grabzeichen kann der Gemeinderat nach Ablauf der Ruhezeit und im Einverständnis mit den Angehörigen der Nachwelt erhalten.
- 6) Für die Grabmäler wird eine Mulde bereitgestellt und von der Gemeinde fachgerecht entsorgt. Von Angehörigen beanspruchte Grabmäler sind fristgerecht abzuführen.

## **D Grabmäler**

### **§ 26 Allgemeines**

- 1) Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen. Es soll der Würde des Friedhofs entsprechen und sich harmonisch in dessen Gesamtbild einfügen.
- 2) Jedes Reihengrab ist mit einem Grabmal zu versehen.

### **§ 27 Bewilligungspflicht**

- 1) Entwürfe für neue und Änderungen an bestehenden Grabmäler sowie für die Inschriften von Grabplatten die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, sind dem Gemeinderat zur Bewilligung vorzulegen. Die entsprechenden Bewilligungsformulare werden durch die Gemeindeverwaltung abgegeben.



- 2) Gesuche sind mit Gestaltungsentwurf im Massstab 1:10 und Angaben über Material, Masse, Bearbeitung und Beschriftung dem Gemeinderat zweifach zur Genehmigung einzureichen. Die Zeichnung muss vermasst sein.
- 3) In besonderen Fällen sind auf Verlangen Materialmuster und Schriftproben vorzulegen.
- 4) Bevor die Bewilligung des Gemeinderates vorliegt, darf kein Grabmal gesetzt werden.

## **§ 28 Material und Bearbeitung**

- 1) Für Grabmäler dürfen Holz, Schmiedeeisen, Bronze und nicht polierte Natursteine (z.B. Kalkstein, Gneis, Marmor, Sandstein) verwendet werden.
- 2) Die Bearbeitung muss handwerklich oder maschinell einwandfrei, künstlerisch und materialgerecht erfolgen und sollen symmetrische Formen und ästhetische Proportionen aufweisen.
- 3) Ausser Grabsteine sind auch Kreuze und Symbole zugelassen.
- 4) Nicht gestattet sind:
  - den ästhetischen Eindruck störende Materialien
  - ökologisch nicht verantwortbare Materialien
  - schwarze, auffallend gefärbte oder gestreifte Materialien
  - Anbringen von Ständer (z.B. für Kerzen), Fotografien, Radierungen und Schrifttafeln
- 5) Allfällige zusätzliche, liegende Inschriftplatten müssen harmonisch zum eigentlichen Grabmal passen.

## **§ 29 Beschriftung**

- 1) Auf dem Grabmal müssen Name und Vorname, Geburts- und Todesjahr vermerkt sein.
- 2) Inschriften, die dem religiösen Empfinden der Bevölkerung widersprechen sind nicht gestattet. Und in Anerkennung der Gleichheit und Vergänglichkeit aller Menschen wird auf die Hervorhebung trennender Unterschiede und menschlichen Ruhmes verzichtet.
- 3) Der Ersteller des Grabmals kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen.
- 4) Nicht gestattet sind Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Material, versilberte oder vergoldete Metallschriften auf dunklem Stein und auffällig bemalte Inschriften.

## **§ 30 Abmessungen**

- 1) Für die Grabmäler müssen die nachstehenden maximalen Masse eingehalten werden:

		Höhe	max. Breite	min. Tiefe
Sarg-Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab 10 Jahren	cm	90-105	60	12
Kinder unter 10 Jahren	cm	75-85	40	10
Urnen-Reihengräber mit Grabsteinen (oder Kreuze und Symbole)	cm	75-85	40	10
Urnen-Reihengräber mit Grabplatten (Bestimmung gemäss § 31)	Wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt			
Zusätzliche liegende Grabmäler für Sarg-Reihengräber bei einer zusätzlichen Urnenbestattung	cm	35-50	50	10

2) Die Höhe wird ab Terrain gemessen.

### § 31 Grabplatten

- 1) Für Urnengräber mit Grabplatten sind die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Platten zu verwenden.
- 2) Die Gravur kann von den Angehörigen selber gestaltet werden. Die Beschriftung muss Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr enthalten. Die ursprüngliche Form der Grabplatte darf nicht geändert werden
- 3) Die Kosten für die Platten und für deren Gestaltung gehen zu Lasten der Angehörigen.

### § 32 Gemeinschaftsgrab

- 1) Auf Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen können durch einen vom Gemeinderat bestimmten Grabbildhauer Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr an der dafür vorgesehene Stelle eingraviert werden.
- 2) Die Kosten der Gravur gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Inschrift bleibt mindestens 20 Jahre bestehen.
- 3) Die Todesdaten werden chronologisch aufgelistet. Danach kann keine Beschriftung nicht mehr angebracht werden. Die Entscheidung für eine Beschriftung muss bei der Anmeldung des Todesfalls mit der Gemeindeverwaltung getroffen werden.

### § 33 Vorschriftswidrige Grabmäler

- 1) Der Gemeinderat kann Grabmäler, die weder der Bewilligung noch den Vorschriften entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten des Erstellers in Stand stellen lassen.

## **§ 34 Aufstellen der Grabmäler**

- 1) Auf Reihengräbern mit Grabstein (Erd- und Urnenbestattung) muss innert von zwei Jahren nach Bestattungszeitpunkt ein Grabmal gestellt werden.
- 2) Zeitpunkt des Setzdatums:
  - Reihengräber Erdbestattung: ein Jahr nach Bestattungszeitpunkt
  - Reihengräber Urnenbestattung: nach der Beisetzung
- 3) Für das Aufstellen der Grabsteine erstellt die Einwohnergemeinde die Fundamente. Die Grabmäler dürfen erst nach Fertigstellung dieser Fundamente aufgestellt werden. Zwischen dem Grabmal und dem Fundament ist eine solide Verbindung zu erstellen.
- 4) Grabmäler dürfen nur im Beisein des zuständigen Gemeindemitarbeiters gesetzt werden. Der Termin ist mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren.
- 5) Bis zum Setzen des Grabmales erhält das Grab auf Kosten der Gemeinde ein Namensschild. Dies bleibt Eigentum der Gemeinde und ist nach versetzen des Grabmales dem zuständigen Gemeindemitarbeiter abzugeben.

## **§ 35 Grabmäler auf Gemeindekosten**

Bei Verstorbenen ohne Vermögen und ohne Angehörige oder wenn die Angehörigen mittellos sind, wird auf Kosten der Einwohnergemeinde ein einfaches Grabmal erstellt.

## **D Friedhof-Ordnung**

### **§ 36 Benützung und Besuch**

- 1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Innerhalb des Friedhofareals ist untersagt:
  - das Lärmen, Spielen und ungebührliches Verhalten
  - Das Benutzen von Fahrrädern und Fahrzeugen (ausgenommen Behindertenfahrzeuge)
  - Mitführen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde)
  - Kinder unter 10 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen
  - Jede Verunreinigung
- 3) Die zum Friedhof gehörenden Geräte (z.B. Giesskannen etc.) müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.
- 4) Für das Befahren des Friedhofareals mit Fahrzeugen (z.B. Stellen der Grabsteine etc.) kann die Gemeindeverwaltung eine Sonderbewilligung erteilen.

## **§ 37 Bepflanzung**

- 1) Die Grabpflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Sie darf nur innerhalb der Grabeinfassung erfolgen.
- 2) Bei der Wahl der Pflanzen zur Schmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und des ganzen Friedhofes Rücksicht zu nehmen.
- 3) Das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und künstlichen Pflanzen ist nicht gestattet und Anpflanzungen dürfen die Höhe von 60 cm nicht übersteigen.
- 4) Das Belegen der gesamten Grabflächen mit Steinplatten, Kies, Steinsplitter oder Holzspäne ist nicht gestattet, jedoch als Gestaltungsmöglichkeit zugelassen.
- 5) Bei den Urnen-Reihengräbern mit Grabplatten wird die Bepflanzung durch die Einwohnergemeinde vorgenommen. Eine eigene Bepflanzung ist nicht gestattet. Eine Kerze und/oder Blumen in einer Einsteckvase können jedoch platziert werden.

## **§ 38 Pflege der Grabstätten**

- 1) Die Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Für welke Kränze und Blumen und für Abfälle stehen Abfallmulden zur Verfügung. Leere Büchsen und Gläser etc. dürfen nicht auf den Gräbern herumliegen.
- 2) Vernachlässigte Grabstätten werden abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen, wenn einer entsprechenden Mahnung nicht innert Monatsfrist nachgekommen worden ist. Das Gleiche gilt sinngemäss für das Richten von schiefstehenden Grabsteinen.
- 3) Die Gräber von Verstorbenen, die keine Angehörigen haben, werden von der Einwohnergemeinde in Ordnung gehalten.

## **E Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Haftung**

- 1) Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle aller Art, Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf den Gräber deponierte Gegenstände.
- 2) Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn durch Grabsenkungen, Drittpersonen oder Naturereignisse Beschädigungen oder Verluste entstehen sollten.

### **§ 40 Schadenersatz**

- 1) Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung ist Schadenersatz zu leisten.

- 2) Werden beim Aufstellen von Grabmälern Nachbarngräbern oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Verursacher für den Schaden.

#### § 41 Strafbestimmungen

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden, sofern nicht strafrechtliche Ahndung zu erfolgen hat, vom Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 1'000.-- bestraft. Ausserdem sind Fehlbaren für angerichtete Schäden ersatzpflichtig.
- 2) Allfällige Anzeigen sind an den Gemeinderat zu richten.

#### § 42 Inkraftsetzung, Aufhebung bisherigen Rechts

- 1) Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft.
- 2) Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Liesberg vom 29. Juli 1966 wird aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2003.



Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung  
Der Präsident:

Christian Steiner

Der Schreiber:

Andreas Dobler

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am

11. Januar 04.   
Volkswirtschafts- und  
Sanitätsdirektion Baselland  
Leiter Rechtsabteilung

## Gebührenordnung

Gemäss § 3 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Liesberg vom 10. Dezember 2003 werden die Gebühren wie folgt festgelegt:

A. Für die gemäss § 12 Abs. 1 und 2 in Liesberg wohnhaft gewesene Verstorbene ist deren Bestattung gemäss § 12 Abs. 3 unentgeltlich.

B. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene (§ 13) sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

a) Erdbestattung	CHF	1'500.--
b) Urnenbestattung	CHF	800.--
c) Kindergrab mit Erdbestattung	CHF	1'000.--
d) Kindergrab mit Urnenbeisetzung	CHF	500.--
e) Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	CHF	800.--
f) Gemeinschaftsgrab	CHF	500.--

C. Die Kosten der unbeschrifteten Grabplatten CHF 400.--

Die Kosten der Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

D. Gemeinschaftsgrab:  
Eine gewünschte Beschriftung gemäss § 32 Tarif beauftragtes Unternehmen

E. Das Ausgraben von Gräber und das Entfernen sowie der Abtransport eines Grabmals nach der Ruhezeit gebührenfrei

F. Bewilligungsgebühren für Grabmäler, Grabplatten, Änderungen etc. gemäss § 27 gebührenfrei

Vom Gemeinderat am 10. Dezember 2003 beschlossen.